

dierende, die ab dem Tag des Inkrafttretens für den Masterstudiengang Medizinethik an der JGU zugelassen und ggf. eingeschrieben werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik vom 3. Februar 2009 (StAnz. S. 321) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.“

Mainz, den 14. Mai 2012

Der Wissenschaftliche Vorstand  
des Fachbereichs  
Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Univ.-Prof.  
Dr. Dr. Reinhard Urban

3497.

#### Satzung des Studierendenwerks Koblenz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat am 20. Oktober 2011 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, die folgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat diese gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 12. April 2012, Az. 974 52 222-3/40 (5), i.V.m. Schreiben vom 31. Mai 2012, Az. 52 222-3/40 (5), genehmigt.

#### § 1

##### Rechtsform und Sitz

Das Studierendenwerk Koblenz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz.

#### § 2

##### Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk Koblenz verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studierendenwerk Koblenz verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke. Nicht durch die Satzung begünstigte Personen (Mitglieder) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Anstalt.

(3) Zweck des Studierendenwerks Koblenz ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Studentenhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Satzungszweck ist die Erfüllung der in Teil 8 des Hochschulgesetzes, insbesondere in § 112 a, geregelten gesetzlichen Aufgaben.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 6 genannten Aufgaben, Tätigkeiten und Einrichtungen mit dem Ziel der sozialen Betreuung sowie wirtschaftlichen und kulturellen Förderung der Studierenden der Hochschulregion Koblenz.

(5) Das Studierendenwerk Koblenz ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Organe

Organe des Studierendenwerks Koblenz sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

#### § 4

##### Verwaltungsrat

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates, seine Zusammensetzung sowie die Wahl und die Amtszeit seiner Mitglieder bestimmen sich nach § 113 HochSchG.

(2) Im Rahmen der Richtlinien für die Geschäftsführung bestimmt der Verwaltungsrat die Rechtsgeschäfte und Wertgrenzen, bei denen er sich eine Entscheidung vorbehält.

(3) Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 50 Euro für Sitzungen, an denen sie mindestens während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen.

#### § 5

##### Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 114 HochSchG festgelegten Aufgaben.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Koblenz zu beachten.

(3) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuscheiden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

#### § 6

##### Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk Koblenz hat gemäß § 112 a Abs. 1 i.V.m. § 112 Abs. 1 Ziffer 2 HochSchG die Aufgabe, die Studierenden der Hochschulregion Koblenz mit den Standorten Koblenz, Höhr-Grenzhausen und Remagen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Studierendenwerks Koblenz für die gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 2 HochSchG betreuten Studierenden gehören insbesondere:

a) die Errichtung bzw. Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Mensen und sonstigen Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen einschließlich der Ein-

richtung und des Betriebs von Warenautomaten,

b) die Errichtung bzw. Mitwirkung bei der Errichtung von Wohnraum für Studierende sowie dessen Unterhaltung,

c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum in Fremdeigentum sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,

d) Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,

e) die Mitwirkung bei der familiengerechten Ausgestaltung der betreuten Hochschulen - insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden sowie die Unterstützung anderer geeigneter Träger bei der sachgerechten Betreuung dieser Kinder,

f) Psycho-Soziale Dienste unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Belange von studentischen Eltern, alleinerziehenden und schwangeren Studierenden und der spezifischen Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden,

g) die Beratung von Studierenden in rechtlichen Angelegenheiten soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,

h) die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen,

i) die Mitwirkung im Beratungsverbund „Kosinus“ zusammen mit den Hochschulen und anderen Organisationen zur spezifischen Beratung, Integration und Unterstützung von ausländischen Studierenden in der Hochschulregion Koblenz,

j) die Vergabe von Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes sowie die Vermittlung von KfW-Studienkrediten,

k) die Durchführung von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Studierende,

l) das Bereitstellen und Vermieten von Fahrzeugen an Studierende (Umzugswagen),

m) die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende und / oder mit Studierenden, Bereitstellung von Räumen für derartige Veranstaltungen,

n) die Mitwirkung bei der Einrichtung und dem Betrieb bargeldloser Zahlungssysteme auf dem Hochschulcampus,

o) die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks Koblenz.

Das Studierendenwerk kann zum Nutzen der Studierenden weitere Aufgaben übernehmen.

(2) Das Studierendenwerk Koblenz kann weitere Aufgaben für die von ihm betreuten Hochschulen sowie deren Mitglieder, Angehörige und Gäste nach eigenem Ermessen wahrnehmen, insbesondere die Mitnutzung seiner Einrichtungen gestatten.

Das Studierendenwerk Koblenz kann zusätzliche Aufgaben auch nur für Mitglieder und Angehörige einzelner Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

Diese Aufgaben dürfen nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben nach Absatz 1 hierdurch nicht beeinträchtigt werden und

ein finanzieller Ausgleich für die entstehenden Kosten erfolgt.

Insbesondere können für die betreuten Hochschulen gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 2 HochSchG sowie deren Mitglieder, Angehörige und Gäste folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- a) die Bereitstellung eines Verpflegungsangebotes in den vorhandenen Verpflegungsbetrieben bzw. über Warenautomaten,
- b) die Mitwirkung bei der familiengerechten Ausgestaltung der betreuten Hochschulen - durch Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten für Kinder von nicht studentischen Hochschulangehörigen. § 115 a Abs. 2 HochSchG gilt entsprechend.
- c) Vermietung und Bewirtschaftung von Wohnraum für die Unterbringung in- und ausländischer Mitglieder, Angehöriger und Gäste der Hochschulen im Rahmen der Internationalisierung.

(3) Das Studierendenwerk Koblenz ist berechtigt, die Mitnutzung seiner Einrichtungen durch Dritte - insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Kindertagesstätten - zu gestatten. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 2 und 3 sind nachrangig gegenüber den in Absatz 1 geregelten und dürfen nur wahrgenommen werden, wenn ein finanzieller Ausgleich für die dadurch entstehenden Kosten erfolgt. Soweit das Studierendenwerk Koblenz weitere Aufgaben im Sinne des § 112 a Abs. 2 HochSchG übernimmt oder dem Studierendenwerk weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung gemäß § 112 a Abs. 3 HochSchG übertragen werden, gilt § 115 a Abs. 2 entsprechend.

(5) Das Studierendenwerk Koblenz ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar den Satzungszweck fördern oder geeignet sind, diesem zu dienen.

(6) Das Studierendenwerk kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(7) Das Studierendenwerk Koblenz kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen muss sichergestellt sein, dass für die dort Beschäftigten die Anwendung der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen sichergestellt ist.

(8) Das Studierendenwerk Koblenz berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ökologische Aspekte und verpflichtet sich des nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(9) Unter der Zielsetzung einer kontinuierlichen Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung für die Studierenden und ggf. für sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule pflegt das Studierendenwerk den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Leitungen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs.

## § 7

### Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben i.S.d. § 6 Abs. 1 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch

- a) eigene Einnahmen,
- b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
- c) Zuwendungen Dritter,
- d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(2) Die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 werden finanziert durch

- Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes nach tatsächlichem Aufwand,
- Erstattung des Aufwandes durch die Auftraggeber,
- Zuwendungen und Erstattungen Dritter,
- Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 3 hat das Studierendenwerk Koblenz die Erzielung von mindestens kostendeckenden Einnahmen sicherzustellen.

(4) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben nach § 6 Abs. 1 hat Vorrang. Weitere Aufgaben nach § 112 a Abs. 2 und 3 HochSchG dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Erfüllung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach § 6 Abs. 2 und 3 dürfen nicht aus Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

## § 8

### Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

(1) Das Studierendenwerk stellt rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwand- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan. Er wird für jeden Betriebsstandort (Teilwirtschaftsplan) und konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufgestellt. Ein Betriebsstandort umfasst nach § 115 Abs. 2 Satz 3 HochSchG grundsätzlich die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks. Eine weitere Untergliederung kann zur Trennung steuerpflichtiger und steuerbegünstigter Betriebseinrichtungen eines Betriebsstandortes notwendig sein.

(3) Investitionen nach § 115 a Abs. 4 HochSchG sind in Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand alle Maßnahmen, die zu einer aktivierungsfähigen Vermögensmehrung führen. Die Finanzierung der Investitionen ist im Umfang von 80 v.H. der Gesamtausgaben durch die Aufnahme von Krediten zulässig. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Geschäftsführung vom 20. Oktober 2011 geregelt.

(4) Maßnahmen, die keine Investitionen sind, können nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Kreditaufnahme finanziert werden. Die Aufnahme von Krediten setzt voraus, dass die Refinanzierung des Schuldendienstes gesichert ist.

(5) Die mittelfristige Finanzplanung umfasst - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk - das bevorstehende Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, sowie die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre.

## § 9

### Jahresabschluss und Halbjahresberichte

(1) Der Jahresabschluss wird den Vorgaben des § 115 Abs. 4 Satz 1 HochSchG entsprechend aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sowohl für die einzelnen Betriebsstandorte als auch konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen.

(2) Der Halbjahresbericht enthält die Ist-Ergebnisse der Kostenrechnung. Für das erste Halbjahr ist ein Soll-Ist-Vergleich sowie eine Prognose über die zu erwartenden Jahresergebnisse durchzuführen. Der Halbjahresbericht für das zweite Halbjahr enthält den Soll-Ist-Vergleich für das gesamte Jahr sowie eine Erläuterung zu wesentlichen Abweichungen vom Plan-Soll. In den Halbjahresberichten bleiben Teile der Jahresabschlussbuchungen unberücksichtigt.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen die Einnahmen und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern zu können. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlten Bruttoarbeitsentgeltes für drei Monate wird angestrebt. Soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben gebildet werden.

(3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung des § 115 a Abs. 2 Satz 3 HochSchG umgangen wird.

## § 11

### Abstimmung der Studierendenwerke

(1) Die Studierendenwerke wenden einen einheitlichen Kontenplan (Kostenarten und Kostenstellen) mit einheitlichen Kontengruppen an.

(2) Die Studierendenwerke verständigen sich über unternehmensrelevante Kennzahlen, die für die interne Betriebssteuerung benötigt werden.

(3) Die Geschäftsführungen der Studierendenwerke stimmen das Nähere zu Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans, zum Rechnungswesen, zum Jahresabschluss und zur mittelfristigen Finanzplanung untereinander ab. Die Ergebnisse der Abstimmung werden in einer Vereinbarung zwischen den Studierendenwerken in Rheinland-Pfalz (im Folgenden: „Vereinbarung“) niedergeschrieben.

(4) Aus Gründen der Transparenz der Finanzierung gemäß § 115 a Abs. 2 Satz 3 HochSchG sind in der Vereinbarung die Kriterien für die Zuordnung von Aufwand und Ertrag zu den Aufgaben oder Betriebseinrichtungen sowie die Darstellung nach Kontengruppen festzulegen.

## § 12

### Rechtsstellung des Personals

Für das Personal des Studierendenwerks Koblenz gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 13

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Koblenz oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen ganz oder zu Teilen an eines oder mehrere der übrigen Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz (Kaiserslautern, Mainz, Trier, Vorderpfalz) und ist von diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Koblenz vom 22. Oktober 2007 (Staatsanzeiger S. 1670) sowie die dazugehörigen Satzungen über Zweckbetriebe vom 3. März 2005 (Staatsanzeiger S. 343) außer Kraft.

Koblenz, den 6. Juni 2012

Prof. Dr. Jürgen K r e m e r  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Koblenz

Sonstige Veröffentlichungen

3498.

Bekanntmachung gemäß § 3a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(Erneuerung der Brücke im Zuge der K 68  
bei Birken-Honigsessen)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt im Zuge der Kreisstraße Nr. 68 (Kreis Altenkirchen) eine Brücke Bauwerks-Nr. 51 12 716 über den Lauberbach bei Birken-Honigsessen von Netzknoten 51 12 208 nach Netzknoten 51 12 209, von ca. Station 0,750 bis Station 0,810 unter Verbreiterung des Querschnittes zu sanieren.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 11. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität

Diez

In Vertretung

BD Lutz N i n k

Stellvertretender Dienststellenleiter  
Fachgruppenleiter Planung

3499.

Bekanntmachung gemäß § 3a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(Erneuerung der Brücke im Zuge der K 68  
bei Steckelbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt im Zuge der Kreisstraße Nr. 68 (Kreis Altenkirchen) die Brücke Bauwerks-Nr. 51 12 717 über den Lauberbach bei Steckelbach von Netzknoten 51 12 210 nach Netzknoten 51 12 211, von ca. Station 0,040

bis Station 0,084 zu sanieren bzw. einen Ersatzneubau vorzunehmen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 11. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität

Diez

In Vertretung

BD Lutz N i n k

Stellvertretender Dienststellenleiter  
Fachgruppenleiter Planung

3500.

Auflösung des Betreuungsvereins  
Landkreis Kaiserslautern e.V.

Der Betreuungsverein Landkreis Kaiserslautern e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Utta Overkamp, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, oder Melanie Winter-Albert, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, anzu-melden.

Kaiserslautern, den 31. Dezember 2011

Die Liquidatoren

3501.

Neuordnung  
des klassifizierten Straßennetzes  
im Stadtgebiet der Sickingenstadt  
Landstuhl

- I. Aufstufung der Gemeindestraße  
„Bahnstraße“ zur Landesstraße (L) 395
- II. Nachrichtlich:  
Umnummerierung einer Teilstrecke der  
L 395 „Saarbrückerstraße“ zur L 363

Allgemeinverfügung  
(nach § 35 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)  
des Landesbetriebes Mobilität  
Rheinland-Pfalz

- I. Aufstufung der Gemeindestraße „Bahnstraße“ zur Landesstraße (L) 395

Die im Gebiet der Sickingenstadt Landstuhl, Landkreis Kaiserslautern, verlaufende Gemeindestraße „Bahnstraße“ hat in dem nachfolgend bezeichneten Abschnitt die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) mit Wirkung vom 1. August 2012 zur Landesstraße aufgestuft und wird Teil der L 395.

Die aufgestufte Straßenstrecke verläuft

ab Station 0,000  
von Netzknoten (NK) 6511 082  
(neuer Netzknoten)  
bis Station 2,325 nach NK 6511 067.

Die Länge der aufgestuften  
Strecke beträgt = 2,325 km.

Die Straßenbaulast für die v. g. Aufstufungsstrecke geht mit der Aufstufung der Gemeindestraße in dem in § 11 LStrG bezeichneten Umfang auf das Land Rheinland-Pfalz über (§ 31 i.V.m. § 12 LStrG).

II. Nachrichtlich:

Umnummerierung einer Teilstrecke der L 395 im Verlauf der „Saarbrückerstraße“ zur Teilstrecke der L 363 (im Gebiet der Sickingenstadt Landstuhl)

ab Station 0,925  
von NK 6511 066

bis Station 1,092

nach NK 6511 039

(entfällt mit Abstufung  
der L 395)

= 0,167 km

mit Wirkung vom 1. August 2012.

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung (Nr. I) sind:

LStrG - Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273)

LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz - neu gefasst - vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung (Nr. I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Hinweis:

Die Aufstufungs- und Umnummerierungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Koblenz, den 6. Juni 2012

- L-III-2-KL-B IV/13 -

Landesbetrieb Mobilität

Rheinland-Pfalz

Bernd H ö l z g e n

Technischer Geschäftsführer

3502.

Landesstraße (L) 530, Haßloch  
Bau einer Abfahrtsrampe  
nördlich Haßloch

- Widmung zu einem „Verbindungsarm“ der  
Landesstraße L 530

Allgemeinverfügung

(nach § 35 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)  
des Landesbetriebes Mobilität

Rheinland-Pfalz

Die im Gebiet der Gemeinde Haßloch, Landkreis Bad Dürkheim neu gebaute Abfahrtsrampe nördlich der Ortslage Haßloch erhält gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) im nachfolgend bezeichneten Abschnitt die Eigenschaft einer Landesstraße und wird als Verbindungsarm Teil der L 530.

Die Widmung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird dann wirksam (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 VwVfG).